

Antrag auf

**Gewährung von Ausgleichsleistungen
zur Finanzierung nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im
Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2025 im Freistaat
Sachsen
nach der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2025 (DTFinVO 2025)
vom 13. Mai 2025**

An das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 44 Personen- und Güterverkehr Postfach 10 07 63 01077 Dresden	Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)
	Antragsformular für Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ÖPNVG gemäß DTFinVO 2025 § 3

1. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Antragsteller

1.1 Antragsteller

Bezeichnung des Antragstellers		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Verbandsvorsitzender (Zweckverband) bzw. Oberbürgermeister*in / Landrat (Gebietskörperschaft) <i>(jeweils Name, Vorname)</i>		
Ansprechpartner*in (Name, Vorname)		
Telefon (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

1.2 Bankverbindung für die Überweisung der Leistung

Kontoinhaber
IBAN
BIC
Geldinstitut (Name und Ort)

1.3 Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG

Der Aufgabenträger hat zum Antragszeitpunkt Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG (Erlass von Regelungen zur Anwendung des Tarifprodukts Deutschlandticket im Gebiet des Aufgabenträgers) getroffen (beispielsweise per Vertragsänderung oder Allgemeiner Vorschrift).

ja nein

1.4 Angaben über die Art der Verkehrsverträge

Schadensausgleich wird beantragt
a) <input type="checkbox"/> für Bruttoverträge (Erlösrisiko beim Aufgabenträger)
und/oder
b) <input type="checkbox"/> für Nettoverträge (Erlösrisiko beim Verkehrsunternehmen)

Der Erlösverantwortliche ist verpflichtet, an der bundesweiten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig bereit zu stellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung abzugeben.

2. Angaben und Erklärungen zu bereits beantragten und erhaltenen Leistungen im Zusammenhang mit nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket

2.1. Wurde bereits ein Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung auf Grund nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket gestellt?

ja nein

Hinweis:

Bis 28.02.2025 konnte ein erster, bis 30.06.2025 ein zweiter vereinfachter Antrag auf vorläufigen Ausgleich gestellt werden.

Wenn ja:

	1. Abschlag	2. Abschlag
Datum des Antrages		
Bescheidende Stelle		
Aktenzeichen des Bescheides:		
Höhe der insgesamt beantragten Leistungen in EUR		
Höhe der insgesamt beschiedenen Leistungen in EUR		

3. Übersicht zum beantragten Schadensausgleich

3.1 Übersicht der nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket gemäß DTFinVO 2025, Anlage 1

Für die Beantragung ist die Anlage 1 einschließlich der Anlagen 1.1.1 bis 1.6 zu diesem Formular zu verwenden und entsprechend zu befüllen. Durch den Antragsteller sind ausschließlich die weißen (nicht farbig unterlegten) Felder auszufüllen. Für die Angaben für den Zeitraum September bis Dezember 2025 sind jeweils Schätzwerte einzutragen.

Die Anlagen sind der bewilligenden Stelle auch in elektronischer Form zu übergeben.

Hinweis:

Alle Beträge sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – in Nettobeträgen anzugeben.

nicht gedeckte Ausgaben (Differenz Verluste – Einsparungen) gemäß vorläufiger Berechnung nach Anlage 1 Position C in EUR	
--	--

4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben
- zum Antragsteller und Leistungsempfänger,
 - zum Leistungszweck und zum Vorhaben,
 - zu Kosten und Finanzierung,
 - zum ermittelten Schaden,
 - zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Leistungen Dritter,
- in den dem Antrag/Nachweis beizufügenden Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) wurde der Antragsteller hingewiesen.
- 4.2 Der Antragsteller versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG) und dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.
- 4.3 Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

5. Hinweise zur Kenntnisnahme

- 5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2 Bis zum 31. März 2027 ist der tatsächlich entstandene Schaden gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf der Grundlage der in der DTFinVO 2025 vom Juni 2025 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Auf Anforderung durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sind hierzu ab 31. Mai 2026 innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmalig vorläufige Daten vorzulegen.
- 5.3 Im Zusammenhang mit dem endgültigen Nachweis gemäß Ziffer 5.2 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nummer 2 der Anlage 1 DTFinVO 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 3 der Anlage 1 DTFinVO 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif oder nach Tarif Beförderungsbedingungen DB bzw. Deutschlandtarif beizufügen.

- 5.4 Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/Zuschüssen/Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.

6. Anlagen

Anlage 1 Übersicht zum beantragten Schadensausgleich

Anlagen 1.1.1 bis 1.1.4

Übersicht zu den Schäden aus dem Rückgang der Netto-Fahrgeldeinnahmen, berechnet gemäß Anlage 1 DTFinVO 2025 vom Juni 2025, getrennt nach Tarifbereichen.

Anlage 1.2 *entfällt*

Anlage 1.3 Übersicht über Minderung von Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Allgemeine Vorschriften sind Ausgleichszahlungen für tarifliche Bestimmungen und für Fahrpreisermäßigungen.

Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3

Übersicht über Ausgleichsleistungen für das Bildungsticket und Schülerzeitkarten. Es ist – in Abhängigkeit von der Eigenschaft des Antragstellers – nur eine der Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3 auszufüllen. Anlage 1.4.3 dient lediglich zur optionalen Verwendung durch Verkehrsunternehmen für die Beantragung von Ausgleichszahlungen bei ihrem jeweiligen Aufgabenträger.

Anlage 1.5 Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger oder bei den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben, soweit mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

Anlage 1.6 Übersicht über geringere Ausgleichsleistungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers unter Nennung der Vorschrift und mit Zuordnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Allgemeine Vorschriften sind Ausgleichszahlungen für tarifliche Bestimmungen und für Fahrpreisermäßigungen.

Ggf. weitere Anlagen:

Es wurden keine weiteren Anlagen beigefügt.

Folgende weitere Anlagen wurden beigefügt:

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	